

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewerbsteuer: Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften**
Urteil vom 28.06.2022, Az: I R 43/18
2. **Progressionsvorbehalt: Behandlung ausländischer Krankengeldzahlungen und Kapitaleinkünfte**
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 3/18
3. **Kindergeld: Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der EU**
Urteil vom 14.07.2022, Az: III R 28/21
4. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Kosten für Outplacement-Unternehmen im Zuge von Personalabbau**
Urteil vom 30.06.2022, Az: V R 32/20
5. **Verfahrensrecht: Kein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO**
Urteil vom 17.05.2022, Az: VII R 34/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbsteuer: Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften**
Urteil vom 28.06.2022, Az: I R 43/18
Zu den inländischen Kapitalgesellschaften i.S. des § 9 Nr. 2a GewStG gehören auch Kapitalgesellschaften, die ihren statutarischen Sitz im Ausland und ihren Ort der Geschäftsleitung im Inland haben.
2. **Progressionsvorbehalt: Behandlung ausländischer Krankengeldzahlungen und Kapitaleinkünfte**
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 3/18
 1. Für die Berechnung der sog. Wesentlichkeitsgrenzen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG als Voraussetzung für die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht sind auf der ersten Stufe (Ermittlung des Welteinkommens) Einnahmen, die unter Zugrundelegung deutschen Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerbar, aber —z.B. nach § 3 EStG— steuerfrei wären (hier: aus den Niederlanden stammende Krankengeldzahlungen), nicht einzubeziehen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 01.10.2014 – I R 18/13 , BFHE 247, 388, BStBl II 2015, 474). Solche Einnahmen sind aber ggf. im Rahmen der Bemessung des Progressionsvorbehalts zur Berechnung des besonderen Steuersatzes nach §

32b EStG zu berücksichtigen.

2. Bei der Bemessung des Progressionsvorbehalts bleiben ausländische Kapitaleinkünfte außer Betracht, die bei einem inländischen Sachverhalt der Abgeltungsteuer unterliegen würden (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 12.08.2015 – I R 18/14 , BFHE 251, 182, BStBl II 2016, 201).

3. Kindergeld: Ausschlussfrist bei Wanderarbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der EU

Urteil vom 14.07.2022, Az: III R 28/21

1. Stellt ein Wanderarbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen für einen Kindergeldanspruch im Inland erfüllt, seinen Antrag auf Kindergeld bei der inländischen Familienkasse erst nach Ablauf der in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG vorgesehenen sechsmonatigen Ausschlussfrist, kann sein Auszahlungsanspruch erst abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, dass weder der Wanderarbeitnehmer selbst noch eine andere berechnigte Person für das betreffende Kind im Heimatland des Kindes einen die Frist wahren den Antrag auf Kindergeld oder eine vergleichbare ausländische Familienleistung gestellt haben.

2. Bezieht der Wanderarbeitnehmer oder eine andere berechnigte Person laufend Familienleistungen für das betreffende Kind, genügt es für einen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Antrag auch, dass der Wanderarbeitnehmer oder eine andere berechnigte Person gegenüber dem zuständigen Träger des Heimatlandes innerhalb der Sechsm onatsfrist den durch die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit entstandenen grenzüberschreitenden Sachverhalt anzeigt und hierdurch die Durchführung des Koordinierungsverfahrens ermöglicht.

3. Die Feststellungen zum Vorliegen eines Antrags oder einer Mitteilung beim ausländischen Träger sind durch an diesen gerichtete Auskunftersuchen zu treffen. Der Anspruchsteller trägt die Feststellungslast (objektive Beweislast) hinsichtlich der Nichterweislichkeit eines entsprechenden Antrags oder einer entsprechenden Mitteilung.

4. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Kosten für Outplacement-Unternehmen im Zuge von Personalabbau

Urteil vom 30.06.2022, Az: V R 32/20

Bezieht der Unternehmer für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sog. Outplacement-Unternehmen, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell insbesondere durch sog. Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist der Unternehmer aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechnigt.

5. Verfahrensrecht: Kein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO

Urteil vom 17.05.2022, Az: VII R 34/19

Ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO besteht nicht für den Zeitraum, in dem während eines Klageverfahrens die Vollziehung des Steuerbescheids aufgehoben wurde und die Finanzbehörde daraufhin den Steuerbetrag an den Steuerpflichtigen zurückgezahlt hat.